

## 2. Änderungssatzung zur Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Biesenthal über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Anlagen im Bereich von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/118 [Nr.23]), in Verbindung mit den §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (BbgKAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I./04, [Nr. 08]) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) beschließt die Stadtverordnetenversammlung am ..... folgende Änderungssatzung.

### Artikel 1

Die Satzung der Stadt Biesenthal über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Anlagen im Bereich von Straßen, Wegen und Plätzen vom 19.11.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16. April 2009, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, wird wie folgt geändert:

### Artikel 2

**§ 4 Abs. (4) 1. wird wie folgt neu gefasst:**

Straßenart	anrechenbare Breite		Anteil	
	Typ I	Typ II	Beitrags- pflichtigen	Stadt
<u>1. Anliegerstraßen</u>				
a. Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60 v. H.	40 v. H.
b. Gehwege	5,00 m	5,00 m	75 v. H.	25 v. H.
c. Parkstreifen	6,00 m	6,00 m	75 v. H.	25 v. H.
d. Grünanlagen			75 v. H.	25 v. H.
e. Beleuchtung			75 v. H.	25 v. H.
f. Oberflächen- entwässerung			60 v. H.	40 v. H.
g. Radwege	3,40 m	3,40 m	75 v. H.	25 v. H.
h. Mischfläche			75 v. H.	25 v. H.
i. kombinierte Geh- und Radwege	5,00 m	5,00 m	75 v. H.	25 v. H.

**§ 6 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:**

Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

### **Artikel 3**

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Anlagen im Bereich von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den .....

Nedlin  
Amtdirektor

**Bekanntmachungsanordnung:**

**Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Biesenthal über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Anlagen im Bereich von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) vom ..... wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Biesenthal, den .....

Nedlin  
Amtdirektor